



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Katechismus der Volkswirtschaftslehre**

**Schober, Hugo Emil**

**Leipzig, 1896**

Konsumtionsverbesserungen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-97627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-97627)

um für derartige Anstalten einen hinlänglich weiten und vorteilhafte Gelegenheit zu großartigerer Geschäftsausdehnung darbietenden Wirkungskreis offen zu lassen. Außerdem bleibt noch fraglich, wie sich dieselben in Zeiten allgemeinen Mißkredits oder während des zeitweisen Eintretens einer beträchtlicheren Wertverminderung der beliebigen Grundstücke bewähren dürften.

Einen ferneren Beleg dafür, wie sich das Gebiet der Schaderversicherung durch weitere Erstreckung auf neue Versicherungsgegenstände im Verlaufe der Zeit zunehmend mehr zu erweitern vermag, liefert die Glasversicherung, welche vorerst durch den großstädtischen Gebrauch, Schaufenster zc. mit mächtigen Spiegelscheiben zu versehen, in Aufnahme gekommen ist, und sich alsbald auf die Versicherung andern Glases und selbst der gewöhnlichen Fensterscheiben ausgedehnt hat.

Die Rückversicherung endlich, die theils von besonderen Aktiengesellschaften als ausschließliches Hauptgeschäft, theils von für andere Versicherungszweige bestimmten Anstalten nebenbei betrieben wird, dient dazu, die Sicherheit von Versicherungsgeschäften durch weitere Verteilung der damit verbundenen Gefahr zu erhöhen. Bei derselben bildet die von einer Versicherungsanstalt eingegangene Versicherung den abermaligen Gegenstand der Wiederversicherung, indem der erste Versicherer, welcher dem ursprünglich Versicherten gegenüber allein haftet, die übernommene Gefahr, falls diese aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Beträchtlichkeit des zu versichernden Werts oder der am nämlichen Orte bereits getragenen Gefahrsumme zc., zur alleinigen Übernahme zu groß erscheint, ganz oder teilweise auf einen oder mehrere zweite Versicherer, Rückversicherer, überträgt und dadurch zum Rückversicherten wird. Das durch ein derartiges Verfahren zu befriedigende Bedürfnis macht sich jedoch erst nach sehr weit vorgeschrittener Ausbildung und Verbreitung des Versicherungswesens allgemeiner geltend, woraus sich zugleich erklärt, weshalb Rückversicherungsnahme vornehmlich bei der See- und Feuerversicherung sowie bei der später noch zu erwähnenden Lebensversicherung üblich geworden ist.

#### Konsumtionsverbesserungen.

##### § 203.

Konsumtionsverbesserungen ergeben sich infolge Günstigerwerdens derjenigen Verhältnisse, die für Art und Richtung der wirtschaftlicher Zwecke halber geschehenden Verzehrung entscheidend sind. Sie treten deshalb zumal auf den höheren Kulturstufen ein, während deren neben aus-

gebildeterer Gebrauchsteilung und Gebrauchsvereinigung namentlich auch solche Einrichtungen zunehmend möglicher werden, welche als Sparanstalten die vorsorgliche Aufsparrung von Einkommen für spätere Zeiten erleichtern.

Mit weiteren Kulturfortschritten verbessern sich die Konsumtionsverhältnisse schon deshalb, weil mit jenen sich diejenigen Umstände vergünstigen, welche die verhältnismäßige Ausdehnung der verschiedenartig wirkenden Konsumtionen beeinflussen. Erhöhte sowie allgemeiner verbreitete wirtschaftliche Einsicht und Voraussichtigkeit vermindert alsdann in Verbindung mit nun ebenfalls allmählich vorherrschender Reinlichkeit und Ordnungsliebe bei gleichzeitiger Anwendung vervollkommener technischer Verfahrensweisen zahllose, eben so unwirtschaftliche wie genußlose Vergendungen, welche sonst aus Unwissenheit und Nachlässigkeit, z. B. bei Wahl und Zubereitung der menschlichen Nahrung, Verwendung von Brennmaterial u., oder durch schlechte Aufbewahrung, unnötig große Abnutzung beim Gebrauch von Bekleidungsstücken und Gerätschaften u. entstehen. Außerdem wird die Konsumtion überhaupt um so wirtschaftlicher, je gesellschaftlicher sich dieselbe im Verlaufe der Zeit zufolge entwickelteren Verkehrs oder vermöge ausdrücklicher Vereinigung zu gemeinsamer Bedürfnisbefriedigung gestaltet.

Eine solche aber bezwecken nicht nur viele seitens des Staats, der Gemeinden u. getroffene Veranstellungen, sondern erstreben auch manche hierfür besonders gebildete Genossenschaften, z. B. die Konsumvereine, sowie andere namentlich unter Standesgenossen nicht selten entstehende Konsumvereinigungen für Beschaffung von Nahrungsmitteln, Kleidern u., welche ihrerseits der Unwirtschaftlichkeit des ganz im kleinen geschehenden Einkaufs durch gemeinschaftliches Invorrathalten gewisser Gegenstände des täglichen Bedarfs begegnen, und durch selbständigen Bezug im großen mit dem kleinen Detailhandel in Konkurrenz treten wollen, wogegen die Absicht mancher früheren Vorrats- oder Sparvereine sich darauf beschränkte, durch in günstigerer Erwerbszeit, im Sommer u. gemachte Zurücklegungen die Mittel zur Bestreitung bestimmter größerer Ausgaben, z. B. für Versorgung mit durch Ankauf im großen billiger erlangten Wintervorräten, für Wohnungsmiete u. anzusammeln.

Gebrauchsteilung oder Spezialisierung der Konsumtion — vergl. § 83 — gewinnt in vorgeschrittener Zeit zunehmend bedeutenden Einfluß auf die Ordnung der Konsumtion. Sie kann, wie die Produktionsteilung, erst bei entwickelterer Ausbildung des Tauschverkehrs und stärkerer Zunahme und Spezialisierung des Bedarfs allgemeiner eintreten.

Gebrauchsvereinigung, Veranstellungen behufs gemeinsamer Benutzung ein und desselben Gutes, gleichzeitig oder nach-

einander, durch mehrere und viele — vergl. § 83 — setzt ebenfalls vorgeschrittene Kultur mit qualifizierten, von größeren Kreisen gleichartig empfundenen Bedürfnissen voraus. Auf Gebrauchsvereinigung beruhende Anstalten und Einrichtungen können entweder von den genossenschaftlich verbundenen Interessenten selbst, oder von Dritten als selbständige Erwerbsgeschäfte, oder von Gemeinwirtschaften (Staat, Kommune) zur Erzielung eines Gewinns oder zu gemeinnütziger, möglichst vollständiger und zugleich wirtschaftlichster Befriedigung allgemeiner bezw. in weitesten Kreisen empfundener wichtiger Bedürfnisse unternommen werden.

### § 204.

Unter Sparanstalten sind solche Anstalten zu verstehen, welche entweder nur überhaupt die Ansammlung von Ersparnissen, oder die Aufsparung und Bereithaltung von Kapitalien für ein später, gewiß oder wahrscheinlich, in bestimmter oder unbestimmter Zeit, eintretendes Bedürfnis vermitteln, und welche dadurch die Kapitalbildung sowie die vorsorgliche Einteilung des Einkommens begünstigen.

Dieselben lassen sich demnach in allgemeine Sparanstalten und in besondere Sparanstalten für bestimmte Zwecke unterscheiden.

### § 205.

Die allgemeinen Sparanstalten, Sparkassen, welche die Einlagen der Teilnehmer bis zu sehr geringfügigen Geldbeträgen hinab behufs gemeinsamer Nutzbarmachung annehmen, demgemäß verzinsen und zur beliebigen Verfügung der Berechtigten bereit halten, erleichtern lediglich die Ansammlung kleiner Überschüsse zu einem frei verfügbaren Kapital, erwecken hierdurch jedoch die Lust zum Sparen im kleinen und wirken mittelbar schon durch den Halt, den der Besitz von Ersparnissen giebt, auf die wirtschaftliche Lebensweise und Gesinnung der Sparer förderlich zurück.

Hauptzweck der gewöhnlich durch lokale Verbände, durch Bezirke, Gemeinden oder Gemeindeverbände zc., errichteten und verbürgten, bisweilen auch auf Gefahr der Einleger verwalteten Sparkassen (Sparbanken) ist die Sammlung und sichere Aufbewahrung kleiner Einlagen, welche ohnedem nicht vor gelegentlichem Verlust oder

vorzeitiger Wiederverausgabung gesichert wären, und ihrer Kleinheit halber keine zinstragende Anlage fänden. Sie sind somit geeignet, insbesondere denjenigen Volksklassen, die jeweilig aus dem laufenden Einkommen nur geringfügige Beträge zu erübrigen und diese nicht selbst wieder nutzbringend zu machen vermögen, die Aufsparung von Kapital zu erleichtern. Dem Bedürfnisse der kleinen Unternehmer hingegen, die ihre zeitweise zu ersparenden Überschüsse nutzbarer im eigenen Geschäft zum Weitererwerb verwenden und nur vorübergehend bis zum Zusammenbringen einer gewissen Summe oder bis zum Eintreten einer Verwendungsgelegenheit unbenutzt liegen haben, entsprechen die bereits früher erwähnten, das Vorschufgeschäft mit dem Sparkassenbetriebe verbindenden Vorschufkassen (Volksbanken) besser. Ebenso bedürfen diejenigen, welche auf einmal größere Ersparnisse zurücklegen können, für deren sofortige Nutzbarmachung durch Ausleihen sich vielfach noch bequemere und günstigere Anlagengelegenheiten darbieten, der Sparkassen weniger.

Dieselben erfüllen ihren Zweck um so vollkommener, je größere Sicherheit und je günstigere Bedingungen sie den Einlegern in Bezug auf Bewirkung des Einlegens, Verzinsung und Wiederherausnahme der Einlagen gewähren. Die Sicherheit, welche sie bieten, hängt neben der Zuverlässigkeit der Verwaltung und der Zahlungsfähigkeit der Garantie Leistenden zunächst von möglichst gesicherter und dabei doch nicht zu sehr gebundener Anlegung der Sparkassengelder ab, die theils, soweit es die zu erwartenden Rückforderungen zulassen, auf gute Hypotheken begeben, theils zum Ankauf von Staatsschuld-scheinen und anderen ungefährdeten Wertpapieren benutzt, theils gegen Faustpfand oder Bürgschaft verliehen zu werden pflegen. Das Einlegen ist um so unbehinderter, je öfter es (mindestens allwöchentlich einmal) zu gelegener Zeit an mehreren verschiedenen Orten (Annahmestellen) und in je kleineren Summen (Minimalbeträgen) es geschehen kann, wogegen die Annahme großer und etwa behufs vorübergehender Unterbringung gemachter Einlagen außerhalb der Aufgabe der Sparkassen liegt und deshalb meist durch Feststellung eines desfalligen Maximums oder durch Vorbehalt einer längeren Kündigungsfrist, und bezüglich durch die Art der Verzinsung, auszuschließen gesucht wird. Letztere, deren Betrag in der Regel den Einzahlungen zugeschlagen und nur auf ausdrückliches Verlangen besonders ausgezahlt wird, kann erst von einer bestimmten Guthabenshöhe und nicht schon vom Tage der Einzahlung an erfolgen, weil die Berechnung der ohnedies kaum in Betracht kommenden Zinsen für ganz kleine Einlagen unter einer niedrigsten runden Summe zu umständlich wäre, und weil die eingehenden Gelder sich nicht sogleich zinstragend anlegen lassen. Sie vermag aber um so höher zu sein, je weniger lange jene unbenutzt liegen, und je geringer die zur Last fallenden Verwaltungskosten sind. Um endlich die Wieder-

herausziehung von Sparkassenguthaben thunlichst wenig zu erschweren, genügt es, wenn die Kasse, ohne sich nach nicht vorausgegangener Kündigung zu augenblicklicher Rückzahlung zu verpflichten, diese dennoch bei kleineren Summen ohne weiteres und bei größeren Summen gegen Zinsenabzug für verfrühte Auszahlung vor Ablauf der Kündigungsfrist insoweit leistet, als es der Kassenbestand und die Rücksicht auf den gesamten Geschäftsgang gestattet.

### § 206.

Die auf Gemeinschaft der Teilnehmer beruhenden besonderen Sparanstalten vermitteln die Aufsparung von Vermögen zur Deckung des nach Eintritt eines unausbleiblichen oder doch möglichen Lebensereignisses entstehenden Bedarfs. Sie sichern dadurch den Bezug des für einen bestimmten Lebensfall erwünschten Kapitals oder Einkommens, indem sie gegen jährliche Beiträge oder eine einmalige Kapitaleinlage die Ansammlung der behufs obigen Zweckes begehrten Geldbeträge übernehmen und sich verbindlich machen, diese beim wirklichen Eintreten des vorgesehenen Falles oder Zeitpunktes als Ganzes oder in Teilen (Jahresrenten *rc.*) auszusahlen. Diese Sparanstalten sind, insoweit das Fälligwerden letzterer Gegenleistung entweder überhaupt oder wenigstens der Zeit nach ungewiß ist, zugleich Versicherungsanstalten, wirken also doppelseitig und helfen somit ebenfalls mindestens vor Not bewahren.

Zu den Sparanstalten dieser Art zählen neben den Renten- und Lebensversicherungsanstalten mancherlei eigenartige Hilfskassen.

Die besonderen Sparanstalten sind zwar älter als die allgemeinen, haben sich aber erst in neuerer Zeit mit zunehmender Ausbildung des Versicherungswesens zu derjenigen Mannigfaltigkeit entwickelt, in welcher sie gegenwärtig vorkommen. Dieselben sind als Spar- einrichtungen mit Affekuranz für Erreichung des Sparzieles aufzufassen und unterscheiden sich demnach von den gewöhnlichen Sparkassen nicht bloß durch den begrenzteren Sparzweck, sondern auch durch die Art der Rückzahlung, mittels deren einzelnenfalls, jenachdem das Ereignis, für welches gespart wird, früher, später oder gar nicht eintritt, die sich beteiligenden Sparer theils mehr, theils weniger zurückerhalten, als ihrerseits eingezahlt wurde. Übrigens

bilden derartige Anstalten deshalb, weil sie die Auszahlung eines Kapitals zu einem Zeitpunkte, dessen zeitliches Eintreten nicht ganz bestimmt, sondern nur nach Wahrscheinlichkeitsannahmen annähernd bemessen werden kann, oder die Zahlung einer Rente von einem solchen Zeitpunkte an bis zu dem gleichfalls nur nach durchschnittlichen Annahmen zu vermutenden Erlöschen der Berechtigung, bezüglich eine Beihilfe in ungleich häufig und andauernd eintretenden Krankheitsfällen zc. zusichern, gewissermaßen als Sparversicherungsanstalten einen zweiten Hauptzweig des Versicherungswesens, in Bezug auf welchen das oben § 199—201 zunächst mit besonderer Rücksichtnahme auf Schadenversicherungsanstalten Bemerkte in durchaus ähnlicher Weise Anwendung findet, da schließlich die zwischen diesen beiden Versicherungszweigen bestehende und allerdings wesentlich genug bleibende Verschiedenheit sich hauptsächlich darauf beschränkt, daß es sich bei dem einen um Wiederersatz von Vermögensverlusten und bei dem andern um Sicherung künftigen Einkommens oder Kapitals handelt. Insbesondere können die hier fraglichen und letztere Sicherung gewährenden Sparanstalten wieder entweder als nicht spekulatives oder, was verhältnismäßig seltener geschieht, als spekulatives Unternehmen, durch Private oder durch den Staat zc. zur Ausführung gelangen. Ferner sind selbige im allgemeinen, insoweit ihnen nicht nebenbei etwas vom Charakter einer Wohlthätigkeitsanstalt anhaftet, um so sicherer und vorteilhafter, je größer die Anzahl der Teilnehmer ist.

Die Rentenversicherungsanstalten sichern gegen ein sogleich voll eingezahltes oder nach und nach durch Teilzahlungen aufgebracht Kapital (Kapitaleinlage), bezüglich auch gegen jährliche Beiträge (Prämieneinlage) dem Versicherten, der sich selbst einkaufte oder zu dessen Gunsten Andere einlegten, von einem entweder sofort oder erst später eintretenden Zeitpunkte an einen gewissen Rentenbezug, indem sie die Ansammlung der gemachten Einlagen und deren nachherige Auflösung in Jahresrenten sowie gleichzeitig die Übertragung des Wagnisses übernehmen, welches mit Bemessung der voraussichtlichen Dauer des Rentengenusses verbunden ist. Dieselben entsprechen hierdurch einem sehr allgemein verbreiteten Bedürfnisse, befördern zwar keineswegs die nachhaltige Vermehrung der zur Produktion verfügbaren Kapitalien, begünstigen jedoch selbst noch in den Fällen, wo bisheriger Kapitalbesitz ohnehin zur Bestreitung des Lebensunterhaltes angegriffen werden müßte, durch Ermöglichung geordneterer Aufzehrung die vorsorgliche Zuteilung des Einkommens, während ihre Nützlichkeit freilich dann am unbestreitbarsten ist, wenn der Rentenanspruch durch allmählich zusammengebrachte Ersparnisse erworben wird. Die Zurückzahlungen aber, welche derartige Sparanstalten gewähren, bestehen entweder in einfachen Leibrenten oder in durch Vererbung steigenden Renten

(Tontinen). Jene ersteren Leibrenten kommen, insoweit deren Erwerbung nicht bloß deshalb erfolgt, um von bereits vorhandenem Kapital gegen dessen Preisgebung lebenslänglich ein die Zinsen übersteigendes Einkommen zu beziehen, vornehmlich bei den verschiedenen Pensionskassen, Witwen- und Waisenkassen zc. in Anwendung; sind „aufgeschobene“, wenn sie erst in späterer Zeit, z. B. nach Erreichung eines bestimmten Lebensalters oder bei schwindender Arbeitsfähigkeit als Altersrente, Invalidenrente zc. fällig werden; erscheinen dann, falls die Versicherung für Zwei oder mehr abgeschlossen wurde, als „Überlebensrenten“, wenn sie z. B. erst nach beiderseitigem Ableben Verbundener, eines Ehepaares zc., aufhören oder umgekehrt nach Vorsterben der einen Person für die überlebende als Witwen- oder Waisenpension beginnen; und erlöschen jedenfalls mit dem Tode des Bezugsberechtigten, beziehentlich mit dem Aufgeben des Witwenstandes durch Wiederverheiratung und dem Eintreten der Verwaisten in ein gewisses, als minder versorgungsbedürftig erachtetes Lebensalter. Der dabei durch bestimmte Einlagen zu erlangende Rentenbetrag hängt bei sofort zu beziehenden Renten von der Höhe des Zinsfußes und der nach Sterblichkeitsgesetzen wahrscheinlichen Dauer des Rentenbezugs, bei aufgeschobenen Renten außerdem von der Länge der zwischen Abschluß der Versicherung und dem Beginn der Rentenauszahlung liegenden Zeit ab, wogegen bei Überlebensrenten, durch welche Hinterlassenen eine bestimmte Pension gesichert werden soll, ganz besonders noch das gegenseitige Altersverhältnis der Ehegatten, die Durchschnittszahl der auf eine Ehe kommenden Kinder und deren vermutliches Alter beim Tode des Vaters für die Höhe der zu leistenden Einzahlungen maßgebend bleibt. Durch Vererbung steigende Renten hingegen, welche neuerdings bei den meisten allgemeinen Renten- und fogen. Versorgungsanstalten Eingang gefunden haben, unterscheiden sich von gewöhnlichen Leibrenten eben lediglich durch ihre Steigerungsfähigkeit. Sie ergeben sich, wenn gleichmäßig beträchtliche Einlagen der einzelnen Teilnehmer nicht getrennt, sondern als von einer sich gegenseitig beerbenden Gesellschaft gemacht behandelt werden, innerhalb deren die überlebenden Mitglieder die durch den Tod ausfallenden gänzlich oder teilweise beerben, bis die Rente aller mit dem Ableben des zuletzt Absterbenden erlischt. Es werden daher, um solche gewähren zu können, für die im Verlaufe eines Jahres Eintretenden eigene Jahresgesellschaften mit mehreren Altersklassen gebildet, in denen die Rente der Verstorbenen an die Überlebenden wenigstens bis zu einem Höchstbetrage forterbt, während das nach Aussterben einer Klasse nicht durch Rentenbezug aufgezehrte Vermögen an die nächstfolgende, und der nach Aussterben sämtlicher Altersklassen etwa übrigbleibende Vermögensrest an die nächste Jahresgesellschaft übergeht, wodurch nun allerdings denjenigen, die ein hohes Alter erreichen,

für die letzte Lebenszeit ein unverhältnismäßig hoher Bezug und die Möglichkeit eines günstigenfalls erheblichen Gewinns in Aussicht gestellt wird.

Durch die Lebensversicherung wird gegenteilig die Bildung neuer Kapitalien vermittelt, indem die Lebensversicherungsanstalten die Erwerbung eines bestimmten, nach dem Tode des Versicherten an die Erben oder eine besonders benannte Person auszahlenden Kapitals zusichern, und dessen Ansammlung in der Regel gegen Prämieninzahlungen, ausnahmsweise auch gegen Kapitaleinzahlung übernehmen. Die Versicherung kann hierbei gewöhnlich zu jedem abgerundeten Betrage, der ein festgesetztes Minimum und Maximum nicht übersteigt, sowohl für das eigene Leben, als für das Leben Dritter, insofern der Versicherungsnehmer an diesem ein nachweislich gerechtfertigtes Interesse hat, genommen werden; sich auf ein einzelnes oder bei „Überlebensversicherung“ auf zwei verbundene Leben beziehen, und ersterenfalls eine bleibende oder vorübergehende sein, jenachdem sie sich auf die ganze Lebensdauer oder eine gewisse kürzere Zeit erstreckt; und bedingungsweise selbst mit dem Vorbehalte geschehen, daß die Auszahlung schon bei Lebzeiten des Versicherten nach Erreichung eines bestimmten höheren Alters erfolgt. Die Höhe der jährlichen Prämien richtet sich bei lebenslänglicher Versicherung selbstverständlich wesentlich mit nach der vom Versicherungsabschlusse an bis zur Auszahlung der Versicherungssumme verbleibenden Zeit, deren mutmaßliche Dauer wieder von der Anzahl der Jahre abhängt, welche der Versicherte wahrscheinlich noch bei seinem dermaligen Alter, gemäß den über die menschliche Lebensdauer auf den verschiedenen Altersstufen vorliegenden Erfahrungen, sowie zufolge seines Gesundheitszustandes, seiner Lebensweise und Beschäftigung zu durchleben haben dürfte. Da diese Prämien nun meist behufs Ausgleichung der jährlichen Gefahrsunterschiede als Durchschnittsbetrag der auf ein Jahr entfallenden Gegenleistung des Versicherungsnehmers während der ganzen Versicherungsdauer nach einem sich gleichbleibenden und keineswegs alljährlich steigenden Satze erhoben werden, obgleich die Todeswahrscheinlichkeit in den früheren Jahren der Versicherung geringer ist, als in den späteren, eigentlich also anfänglich zu viel und nachher bei steigendem Risiko zu wenig eingezahlt wird, so muß jede versichernde Anstalt die überschüssigen Mehreinnahmen aus den vorhergehenden Jahren zur Deckung der Mindereinnahmen in den nachfolgenden Jahren als Prämienreserve („reservierte Prämie“) zurücklegen und kann jene nicht etwa sogleich als Dividende ausgeben. Der bei vorübergehender Versicherung zu leistende Prämienatz wird dagegen hauptsächlich durch die Erheblichkeit der währenddem, z. B. während einer Seereise zc., zu bestehenden Lebensgefahr mitbedingt. Mittels der in rechtzeitig geleisteten Prämienzahlungen gemachten Ersparnisse aber erlangt der Versicherte

die Gewißheit, daß er sicherlich, mag sein Leben noch so frühzeitig enden, den Seinigen oder sonst Jemandem, dem er verpflichtet ist, das versicherte Kapital unverkürzt zu hinterlassen vermag, falls er nicht den Anspruch auf dasselbe durch eigenes Verschulden, durch vorsätzliche oder mutwillige Herbeiführung seines Todes 2c. (bei den meisten Gesellschaften dieser Art) verwirkt. Das Lebensversicherungswesen eröffnet somit nicht nur allen denjenigen, welche bei Lebzeiten ein ausreichendes Einkommen beziehen, ohne gleichzeitig ein die Zukunft der Angehörigen sicherndes Vermögen zu besitzen, die Möglichkeit, den einstigen Hinterlassenen ein ausshelfendes Kapital oder doch die Mittel zur Deckung einer Schuld 2c. zu verschaffen, sondern erleichtert es auch Vermögendere, die einen Grundbesitz 2c. an einen Einzelnen zu vererben wünschen, anderweit für entsprechende Ausstattung der Töchter oder jüngeren Söhne zu sorgen, und gewährt endlich für jedermann den mindestens teilweisen Wiederersatz des sonst mit dem Tode verlorengehenden „persönlichen Kapitals“.

Audere, der gewöhnlichen Versicherung für den Todesfall nachgebildete Lebensversicherungseinrichtungen machen es außerdem thunlich, sich selbst oder Dritten die lebzeitige Erlangung eines bestimmten Kapitals nach Erreichung eines gewissen Alters oder nach Eintritt eines nur möglichen Ereignisses zu sichern. Derartige vermittelnde Einrichtungen sind z. B. die Kinderversorgungsanstalten und die Aussteuerkassen. Erstere sichern Kindern gegen zu deren Gunsten geleistete Einzahlungen für den Fall der Erreichung eines bestimmten Alters, z. B. der Volljährigkeit, den baren Empfang einer vorausbedungenen Kapitalsumme, wogegen letztere in gleicher Weise die Ausbringung einer solchen Summe übernehmen, die an sich Verheirathete zum Zeitpunkte der Verheirathung oder an Ledigbleibende zur Zeit des Übertrittes in ein gewisses Lebensalter auszusahlen ist. Ebenso wird bei Benutzung verschiedener Arten der Unfallversicherung, d. h. der auf bestimmte Lebensgefahren beschränkten Lebensversicherung, ein Anspruch auf während Lebzeiten erfolgende Auszahlung der vollen oder eines verhältnismäßigen Theils der Versicherungssumme, bezüglich einer angemessenen Entschädigung für Kurkosten und inzwischen entgangenen Erwerb erlangt, jenachdem der Unfall, z. B. ein Eisenbahnunfall 2c., zwar nicht den Tod, aber bleibende Arbeitsunfähigkeit des Versicherten, oder eine dessen Erwerbsfähigkeit schwächende Verstümmelung an einzelnen mehr oder weniger wichtigen Körpergliedern, oder nur leichtere Verletzungen zur Folge hatte.

Besondere Hilfskassen, welche nach Weise der Rentenversicherungsanstalten, teilweise auch nach derjenigen der Lebensversicherungsanstalten, gegen Beibringung von zur Zeit des Erwerbs aus dem laufenden Verdienste leicht zu erübrigenden Ersparnissen für die Zeit der Hilfsbedürftigkeit bestimmte Unterstützungen zusichern,

demnach mit den § 136 erwähnten Hilfsleihkassen (Rettungskassen) durchaus nichts gemein haben, gewähren einen vollkommeneren Ersatz für die immerhin unregelmäßiger gebliebenen Leistungen der ursprünglicheren Vereinigungen von Berufs- und Standesgenossen zu wechselseitiger Unterstützung. Sie können entweder durch die dabei zunächst Beteiligten selbst, die alsdann unter sich einen Hilfsverein bilden, durch Gemeinden *z.*, oder durch sich zur Leistung von Zuschüssen verpflichtende Großunternehmer zu Gunsten ihrer Arbeiter gegründet werden. Kassen dieser Art sind *z.* B., neben den vielfach durch Lebensversicherungen besser zu ersetzenden Grabkassen, die Krankenkassen, die gegen regelmäßige Beiträge in Krankheitsfällen entweder die Kosten der ärztlichen Hilfe und der Verpflegung übertragen oder während der Dauer der Krankheit ein bestimmtes Krankengeld auszahlen, insbesondere aber die vielseitiger vorsorgenden Arbeiterunterstützungskassen, wie *z.* B. die Hilfskassen größerer Fabriken für die Fabrikarbeiter, die Holzhauerhilfskassen für Waldarbeiter, und zumal die am frühesten entstandenen Knappschaftskassen für Bergleute. Letztere, die Bergknappschaftskassen, gewähren ihren vorübergehend oder bleibend anfahrungsunfähig gewordenen Mitgliedern (Bergknappschaftsverwandten) und deren Nachgelassenen teils ordentliche Unterstützungen (Bergknappschaftsgeld) anstatt Krankenlohn oder als Invaliden-, Witwen- und Waisenspension, teils außerordentliche Unterstützungen in besonderen Unglücks- und Krankheitsfällen sowie durch Beiträge zum Schulunterricht der Bergmannskinder, zur Unterhaltung der Kuranstalten (Bergstiftsanstalten) für schwer verunglückte Bergarbeiter *z.*, und gewinnen die Mittel hierzu neben etwaigen Vermögensnutzungen aus als Eintrittsgeld innegelassem Wochenlohn, lohntäglich abgezogenen wöchentlichen Beiträgen (Büchfengeld) und diesen gleichkommenden Beiträgen der Grubenbesitzer (Supplementgelder), ferner aus zufälligeren Einnahmen von Strafgeldern und eines gewissen, bei gewerkschaftlichen Gruben durch Zugewährung eines Freitages (eines bloß an der Ausbeute und nicht an der Zubuße teilnehmenden Gewerkananteils) eingeräumten Anteils an den bei Berggebäuden zur Verteilung und Verrechnung kommenden Meinerträgen. Über die staatliche Arbeiterversicherung in Deutschland vergl. § 169.

### § 207.

Aus alledem erhellt nun schließlich noch, inwiefern es überhaupt möglich ist, auf die Gestaltung der Konsumtionsverhältnisse förderlich einzuwirken, und daß dies weit weniger unmittelbar durch Luxusverbote und Entziehung der Gelegenheit zu unwirtschaftlichem Auf-

wande, als vielmehr mittelbar durch Beförderung einer günstigen Entwicklung derjenigen Verhältnisse und Einrichtungen geschehen kann, welche die Artung der Konsumtion beeinflussen und deren Wirtschaftlichkeit erleichtern.

Je günstiger sich aber letztere gestaltet, um so vollkommener wird auch der Endzweck des menschlichen Wirtschaftens erreicht, durch Beschaffung und Wiederverwendung von im steten Kreislaufe des Werdens, Vergehens und Wiederentstehens begriffenen Gütern als Mittel für die höheren Zwecke der Menschen- und Völkerentwicklung zu dienen.

Vermittelt polizeilicher Maßnahmen kann zwar unmittelbar der Verlustverzehrung entgegengewirkt, aber schon deshalb nur in äußerst beschränktem Maße auf die Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit der eigentlichen Konsumtion eingewirkt werden, weil es gänzlich unausführbar ist, letztere ohne eindringendste und allseitig hemmende Bevormundung wirklich zu überwachen. Infolge dieser Unmöglichkeit hat auch niemals die während der mittleren Kulturstufen in Aufnahme gekommene Luxusgesetzgebung, die hauptsächlich zur Niederhaltung der so leicht eine Verarmungsursache abgebenden Genußsucht dienen sollte, ihren Zweck vollständig zu erreichen vermocht. Die früher zahlreichen Aufwandsordnungen, durch deren Feststellung man ungehörig erscheinenden Aufwand in der Kleidung, bei Festlichkeiten, Begräbnissen zc. beschränken wollte, und welche allerdings teilweise zugleich aus dem Bestreben hervorgingen, den Unterschied der Stände in dem äußeren Erscheinen und der Lebensweise aufrecht zu erhalten oder umgekehrt zu verwischen, sind meist entweder von jeher ziemlich wirkungslos geblieben oder haben sich doch auf die Dauer als unhaltbar erwiesen. Dasselbe gilt von denjenigen Luxusverböten, die z. B. in Bezug auf den Gebrauch silberner Gerätschaften, der Seide zc. aus vorwiegend merkantilistischen Gründen erlassen wurden, und in noch höherem Grade von solchen, durch welche man die allgemeinere Annahme eines neuen, vorerst als überflüssig oder wohl sogar als schädlich erachteten Genußes, z. B. des Branntweingenußes, Tabaksgenußes zc., zu verhüten gedachte. An die Stelle derartiger Verböte traten später die Luxussteuern (Aufwandssteuern), welche jedoch natürlich ihren bald überwiegenden fiskalischen Zweck um so weniger erreichen können, je mehr sie wirklich den Gebrauch des betreffenden Gutes verhindern. Im ganzen leisten alle Luxuspolizeilichen Maßregeln, abgesehen von ihrer sozialpolitischen Bedeutung, weniger, als von ihnen erwartet

zu werden pflegt, weil sie keineswegs der Neigung zur Genüßsucht, sondern lediglich deren äußerer Bethätigung entgegentreten. Sehr viel mehr erzielen auch die länger bestehen gebliebenen und in das Gebiet der Sittenpolizei eingreifenden Anordnungen nicht, welche durch Untersagung gewisser Glücksspiele, Vorbehalt der Ertheilung von Schankkonzessionen, Beschränkung der Abhaltung von Tanzvergünstigungen zc. die Gelegenheit und damit die Versuchung zu unwirtschaftlicher Verzehrung zu vermindern suchen, obgleich deren äußerliche Einhaltung eher durchzusetzen ist. Dieselben entsprechen zeitlich infolge bestimmter Entwicklungszustände vorhandenen Bedürfnissen, werden aber ebenfalls mit weiteren Fortschritten der sittlichen Kultur verhältnismäßig entbehrlicher, obwohl Beaufsichtigung und Eingreifen des Staates, der Gemeinde zc. schon aus erzieherischen Gründen noch lange wünschenswert erscheint. Ein Beispiel dafür, wie dergleichen Ziele sich in besonderen Fällen, in denen Abhilfe recht not thut, auch auf dem Wege der Selbsthilfe verfolgen lassen, bieten die Mäßigkeitsvereine und ähnliche Verbände dar.

Mit ungleich größerem Erfolge kann dagegen mittelbar in der oben ange deuteten Weise auf Art und Richtung der Konsumtion eingewirkt werden, namentlich also vermittelt Herbeiführung förderlicher Vorbedingungen für das Eintreten von Konsumtionsverbesserungen, die ihrerseits theils durch Begünstigung einer gedeihlichen Entwicklung mancher bereits im Vorhergehenden erwähneter Verhältnisse und Einrichtungen, theils durch Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu ermöglichen ist, welche einer angemesseneren Gestaltung der Bedürfnisbefriedigung etwa noch entgegenstehen. Die Beseitigung desfalliger Hindernisse aber wird erreicht z. B. durch zweckmäßige Handhabung der Armenpflege, durch echte Wirtschaftlichkeit bei der Verarmung vorbeugen wollender Hilfeleistung, bei mildthätiger Unterstützung arbeitsunfähiger und bei aufhelfender Rettung erwerbsfähiger Armen zc., und insbesondere endlich auch durch alle Bestrebungen und Maßnahmen, welche geeignet sind, mittels vernünftiger Volksbildung, geläuterter religiöser Erziehung der Jugend zc. die mit verblendetem Sichgehenlassen verbundene sinnliche Roheit zu bannen, die Befähigung zur Selbstbeherrschung sowie zum Einhalten kluger Mäßigkeit zu verallgemeinern, und vermöge sittlich veredelnder Einflüsse die wirtschaftliche Gesittung zu heben, deren Urquelle auf einem nicht mehr der Wirtschaftslehre zugehörigen Gebiete entspringt.